14: 5 Änderung der Zweckverbands-satzung

Rheinische Entsorgungs-Kooperation

Vorlage zur 14. Sitzung der Verbandsversammlung am 2. Juli 2015

a) Genehmigung der Dringlichkeitsentscheidung nach § 60 Abs. 1 GO NW i. V. m. § 8 Abs. 1 GkG NW zur 4. Änderung der Verbandssatzung des REK

<u>Sachverhalt:</u>

Mit Schreiben vom 27. April 2015 äußerte die Kommunalaufsicht Bedenken hinsichtlich der Rechtmäßigkeit der Satzung. Sie beanstandete insbesondere § 4 Abs. 7 der Satzung, wonach der Zweckverband zur Erfüllung seiner Aufgaben die Anlagen und öffentlichen Einrichtungen seiner Mitglieder nutzen darf, zu denen gemäß Anlage 2 der Satzung u. a. die RSAG AöR zählt.

Am 7. Mai 2015 fand diesbezüglich ein Gespräch mit der Kommunalaufsicht in Köln statt. Sie stellte eine zügige Genehmigung und Veröffentlichung der Zweckverbandssatzung in Aussicht, sofern in Anlage 2 der Bezug zur RSAG AöR herausgenommen wird.

Am 8. Mai 2015 trafen der stellvertretende Verbandsvorsteher und der Vorsitzende der Verbandsversammlung die nachfolgende Dringlichkeitsentscheidung und zeigten diese gegenüber der Bezirksregierung Köln an.

> Die 4. Änderung der Satzung des Zweckverbandes Rheinische Entsorgungskooperation (REK) wird dahingehend geändert, dass in der Anlage 2 in der Aufzählung die RSAG AöR gestrichen wird.

Ohne Änderung der Anlage 2 in der 4. Änderungsatzung des REK wäre eine Genehmigung und Veröffentlichung der Verbandssatzung nicht erfolgt und damit die Aufgabenwahrnehmung des REK in seiner Eigenschaft als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger gefährdet gewesen, da entsprechende Vorbereitungen im Hinblick auf die Beschaffung von Logistik zur Sicherstellung der Aufgabenwahrnehmung ab dem 1. Januar 2016 zeitnah getroffen werden müssen. Die Genehmigung der durch die 4. Änderungsatzung geänderten Verbandsversatzung erfolgte am 12. Juni 2015.

13: 5 Änderung der Zweckverbands-satzung

Eine rechtzeitige Entscheidung der Verbandsversammlung war nicht möglich, da die Verbandsversammlung erst zum 2. Juli 2015 wieder zusammentritt und die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung nicht rechtzeitig möglich war.

Der Text der Dringlichkeitsentscheidung vom 8. Mai 2015 sowie die „Genehmigung und Bekanntmachung“ der Bezirksregierung Köln vom 12. Juni 2015 liegen dieser Beschlussvorlage als Anhänge bei.

Beschlussvorschlag zu a):

Die vorstehende Dringlichkeitsentscheidung des stellvertretenden Verbandsvorstehers und des Vorsitzenden der Verbandsversammlung vom 8. Mai 2015 wird genehmigt.

b) 5. Änderungssatzung

Sachverhalt

Der Rat der Bundesstadt Bonn hat am 18. Juni 2015 die Übertragung der Entsorgung der Bioabfälle auf den REK beschlossen. Die entsprechenden Passagen werden entsprechend eingefügt.

Die Entsorgung des Bioabfalles des Rhein-Sieg-Kreises wurde bereits in der letzten Sitzung auf den Zweckverband übertragen, allerdings ohne zeitliche Fixierung. Die Übertragung soll zum 1. Januar 2016 wirksam werden. Dieses Datum wird hiermit nachgetragen.

Die redaktionellen Anmerkungen der Kommunalaufsicht wurden im Vorfeld mit der Kommunalaufsicht abgestimmt und sind ebenfalls in der 5. Änderungssatzung enthalten.

Über den Sachstand des anhängigen Nachprüfungsverfahrens gegen den Landkreis Neuwied und den REK wird in der Sitzung mündlich berichtet.

13: 5 Änderung der Zweckverbands-satzung

Beschlussvorschlag zu b):

Die Verbandsversammlung beschließt den als Anhang beigefügten Entwurf der 5. Änderung der Zweckverbandssatzung. Der Verbandsvorsteher wird ermächtigt, im Rahmen des kommunalaufsichtsrechtlichen Genehmigungsverfahrens eventuell erforderliche Änderungen vorzunehmen. Die Verbandsversammlung ist hierüber zu informieren.

Siegburg, den 22. Juni 2015

gez. Sebastian Schuster
Verbandsvorsteher

Anhang